

Allgemeinen Geschäftsbedingungen G1 Personal & Transporte GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen G1 Personal & Transporte GmbH im Folgenden kurz „Überlasser“ genannt und dem Beschäftigterbetrieb im folgendem kurz „Beschäftigter“ genannt. Jedenfalls kommt der Vertrag ab Aufnahme der Beschäftigung eines vom Überlasser vorgestellten Kandidaten beim Auftraggeber zustande.

Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen sind ausschließlich wirksam, wenn diesen vom Überlasser schriftlich zugestimmt wird.

Geschäftsbedingungen vom Beschäftigter gelten, soweit sie von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Die Personalbereitstellung durch den Überlasser und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988 idgF.

1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG ausschließlich selbst verpflichtet und dafür verantwortlich ist, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die überlassenen Arbeitskräfte relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Arbeitszeitgesetz. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für jede Art und Form der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte.
2. Bei Nichtbeachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ist der Auftraggeber verpflichtet, den Überlasser hinsichtlich sämtlicher Nachteile – welcher Art auch immer – schad- und klaglos zu halten. Darüber hinaus ist der Überlasser bei jeglichen Verstößen des Auftraggebers gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie Bestimmungen dieser AGB berechtigt, die Überlassung sofort zu beenden. Der Entgeltanspruch gegenüber dem Auftraggeber bleibt jedoch auch in diesem Fall für die gesamte Dauer der ursprünglich vereinbarten Überlassungsdauer in voller Höhe bestehen.
3. Der Auftraggeber hat den Überlasser von einer (beabsichtigten) Inanspruchnahme Dritter bzw. der Einleitung eines (Verwaltungs-) Strafverfahren im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Arbeitskräfteüberlassung unverzüglich zu verständigen.
4. Das vom Überlasser beigestellte Personal unterliegt der Leitung, Aufsicht und den Anweisungen des Auftraggebers. Der Überlasser haftet daher weder dem Auftraggeber noch Dritten für Schäden oder Folgeschäden – welcher Art auch immer, die das überlassene Personal verursacht.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Überlasser fristgerecht all jene Informationen zu erteilen, so dass der Überlasser seinen Mitteilungspflichten gegenüber dem überlassenen Personal gemäß § 12 AÜG rechtzeitig nachkommen kann.
6. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit der überlassenen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu treffen. Der Auftraggeber hat dem überlassenen Personal sämtliche zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen bzw. zweckmäßigen Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Materialien auf eigene Gefahr und Kosten zur Verfügung zu stellen.
7. Der Überlasser haftet nicht für eine besondere fachliche Qualifikation des überlassenen Personals, wenn dies nicht im Einzelnen schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Grundsätzlich ist nur die Überlassung von durchschnittlich qualifiziertem Personal geschuldet.
8. Die Normalarbeitszeit des vom Überlasser beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden/Woche. Sollte im Betrieb des Auftraggebers – auf welcher Rechtsgrundlage immer – eine kürzere Normalarbeitszeit vorgeschrieben sein, findet diese auch auf das überlassene Personal Anwendung.
9. Überlassene Arbeitskräfte werden – sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – auf Basis des jeweils gültigen Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung entlohnt.
10. Sollte der Beschäftigterbetrieb Mitarbeiter, welche ihm durch den Überlasser, zur Verfügung gestellt werden, nach Beendigung der Überlassung ohne Einverständnis des Überlassers, direkt oder indirekt beschäftigen, so ist eine Vertragsstrafe von 3 Bruttomonatsfaktoren (Normalstundenbezug 167,4 Std.) fällig.
11. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Überlassung zugrundeliegendem Auftrages weiter. Wird der Zeitraum der Verlängerung der Überlassung nicht im Vorhinein schriftlich fixiert, gilt die Verlängerung auf unbestimmte Zeit vereinbart.
12. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Das Zahlungsziel wird mit 7 Tagen netto vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Zinsen in Höhe von 12% per anno ausdrücklich als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Weiters kann bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die Überlassung des Personals ohne Angaben von Gründen sofort eingestellt werden. Sofern die Geltendmachung offener Forderungen durch den Überlasser selbst erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 20,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen weiteren Betrag von EUR 20,00 zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Verzuges, die dem Überlasser entstehenden Rechtsanwalts-, Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
13. Sollte der Beschäftigter seiner Zahlungspflicht nicht wie laut Auftrag nachkommen, ist der Überlasser berechtigt sein zur Verfügung gestelltes Personal ohne vorheriger Ankündigung abzuziehen. Der Überlasser ist in diesem Fall für eventuelle wirtschaftliche Schäden des Beschäftigters nicht haftbar zu machen.
14. Die Stundensätze sind bis zur nächsten kollektivvertraglichen Erhöhung gültig und verstehen sich exkl. 20% USt.
15. Für die Abrechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, der der wirtschaftlich gewollte Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des gesamten Vertrages am nächsten kommt.
17. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen. Gerichtsstand ist ausschließlich Graz.